

Bundessozialgericht

Az.: 8/2 RU 139/71

Beschluß

in dem Rechtssreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Südwestliche Bau-Berufsgewerkschaft,
Karlsruhe, Kriegsstraße 35,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h und die Richter B e t t e r s e n und Dr. F r i e d e - r i c h s beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Juni 1971 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Das vom Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Zu Unrecht rügt die Beklagte in erster Linie, das Landes-sozialgericht (LSG) habe statt eines Sachurteils ein Prozeßurteil erlassen und die Berufung als verspätet verwerfen müssen. Es trifft zwar zu, daß die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 5. Dezember 1967 dem Terminsvertreter des Klägers, Sozialreferenten P innerhalb der Bundesrepublik im Dezember 1967 zugegangen ist, während das Berufungsschreiben vom 22. März 1968 erst am 25. März 1968 beim LSG eingegangen ist. Damit war die einmonatige Frist des § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstrichen. Das Berufungsgericht hat aber zu Recht entschieden, daß die Berufungsfrist von einem Monat hier nicht in Gang gesetzt worden ist. Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision verkennen die Rechtslage. Ein durch Vollmacht bestellter Prozeßbevollmächtigter fehlte im ersten und zweiten Rechtszuge. Insbesondere war der Sozialreferent Piazza vom italienischen Generalkonsulat in Stuttgart kein solcher Prozeßbevollmächtigter und ist zu Unrecht in die Parteienbezeichnung des erstinstanzlichen Urteils aufgenommen worden. Er war, wie das LSG auch unangegriffen festgestellt hat, lediglich Terminsbevollmächtigter für den Generalkonsul, welcher nach Art. 26 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 (BGBl II 1956 S. 2, 11) ohne besondere Vollmacht des Klägers zur Prozeßvertretung vor den Gerichten der Sozialversicherung befugt war.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Frage einer Vollmacht für den Generalkonsul kann hier offenbleiben, denn auf jeden Fall konnte nur an ihn gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt werden. Der Sozialreferent Piazza ist nach den Feststellungen des ISG nicht etwa Generalkonsul, also nicht Vorsteher der Behörde "Italienisches Generalkonsulat in Stuttgart". Infolgedessen konnte an ihn nach § 7 Abs. 2 VwZG - wie das ISG zu offenbaren schien - nicht wirksam zugestellt werden. Die Ausführungen der Revision über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift gehen an der Rechtslage vorbei. Es kommt vielmehr nur auf die gesetzliche Vorschrift an und nicht auf die Motive, die zu einer vielleicht besseren Regelung führen könnten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten mußte das Berufungsgericht nicht weiter prüfen, wer im Generalkonsulat als "Vorsteher" im Sinne des § 7 Abs. 2 VwZG anzusehen ist. Daß hierzu jedenfalls der Sozialreferent P nicht gehört, liegt auf der Hand. Im übrigen hat sich sowohl vor dem SG als auch vor dem ISG jeweils nur "Der Italienische Generalkonsul" als Vertreter des Klägers gemeldet (vgl. SG-Akten Bl. 39, ISG-Akten Bl. 41, 42 und 40). Sollte der Sozialreferent Piazza Vertretungsbezugnis für die Entgegennahme von Zustellungen gehabt haben, so wäre es trotzdem erforderlich gewesen, daß der Inhalt des SG an das Generalkonsulat oder den Generalkonsul abgesandt worden wäre. Dies ist nicht geschehen. Infolgedessen ist durch die unrichtige Adressierung der Zustellenden Schriftstücks die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt. Das ISG konnte also ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß die Berufungsschrift vom 21. März 1968 nicht verspätet eingegangen ist. Daß es die Berufung aus anderen Gründen für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gesetzlich ausgeschlossen hatte, prüfen müssen, hat die Revision nicht gerügt.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht die Entziehung der Dauerrente nicht für gerechtfertigt erachtet, weil eine wesentliche Besserung im Sinne von § 22 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht ergeben sei. Insoweit ist ein Verfahrensverstoß nicht ersichtlich. Denn nach Ansicht der ärztlichen Sachverständigen sei die Erwerbsfähigkeit nur um 5 v.H. von 20 % verbessert. Das ISG hat sich insoweit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. März 1971 (BSG 32 S. 45 f.) angeschlossen. Zu Unrecht rügt die Revision in der Hinsicht eine Überschreitung der Grenzen des Bußrechts auf rein richterliche Beweiswürdigung und eine unzureichende Sachaufklärung, denn die vom ISG verwerteten und im Urteil in der angefochtenen Entscheidung bezeichneten ärztlichen Gutachten, insbesondere des Facharztes für Orthopädie Dr. N. vom 25. Februar 1966 mit Ergänzungen vom 15. März 1971 sowie des Dozenten Dr. vom 1. Juli 1966 und 12. Juni 1967 sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klügers auch auf Grund der Röntgenaufnahmen und der Äußerungen des Klügers um 15 v.H. durch Unfallfolgen herabgesetzt sei. Dieser eindeutigen Aussage der Sachverständigen hat das ISG keine Zweifel gegen die Gutachten zu heben. Es hat nicht zu prüfen, ob sie auch eine Minderminderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur noch in Höhe von 10 % ausweisen könnten. Dem Berufungsgericht lagen diese ärztlichen Gutachten und die in ihnen enthaltenen Röntgenaufnahmen gesicherten Befunde über den durch den Unfall betroffenen linken Fuß und den Unterschenkel des Klügers vor. Wenn das ISG im Hinblick auf diese Befunde sich an die eigenen Schätzungen der Sachverständigen angeschlossen hat, so ist dies für diese Feststellung eine hinreichende Grundlage.



- 5 -

Ermittlungen gehärt. Daß die Abänderung der Rechtsprechung auch eine andere überliche Teilung der Befunde zur Folge haben müsse, mußte das LSG nicht annehmen. Es hat somit weder die ihm gezogenen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten noch sich zu einer weiteren Beweisaufnahme gedrängt fühlen müssen. Eine Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG ist also nicht ersichtlich.

Da sonach die Revisionsergänzung nicht durchgreifen, ist das Rechtsmittel nicht erfolgreich und mußte nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung der Verwaltungsinstanz beruht auf entsprechender Anwendung des § 143 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

